

## Entscheidung

**VG München, Urteil vom 4.11.2004, – M 17 K 02.5297 –.**

1. Ob ein auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV gestütztes Sende- und Verbreitungsverbot rechtmäßig ist, richtet sich seit dem 1.4.2003 nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV.

2. Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung oder Erziehung Minderjähriger i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV schwer zu gefährden, sind nach dem JMStV nur dann unzulässig, wenn diese Eignung offensichtlich ist. (Leitsätze der Redaktion)

### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin veranstaltet ein privates Fernsehprogramm. Im Mai 2002 begann sie, Sendungen der Serie *Freak Show* auszustrahlen. Aufgrund einer entsprechenden Empfehlung der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien der Landesmedienanstalten beanstandete die Beklagte, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), mit Bescheid vom 14. Juni 2002 fünf gesendete Folgen der *Freak Show* als offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV a. F. und verfügte für diese Serie eine Beschränkung auf die Sendezeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr. Mit einem weiteren Bescheid vom 28. Juni 2002 untersagte die Beklagte der Klägerin, die bis dahin ausgestrahlten sechs Folgen der *Freak Show* zu wiederholen. Zur Begründung führte sie aus, diese Folgen seien offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. Denn sie zeigten Darstellungen von Gewaltausübungen, Verletzungen und Gefahren, die sie als cool und lustig erscheinen ließen. Die Aktionen seien selbstzweckhaft und hätten keinen tieferen Sinn, wobei eine massive Verharmlosung der gezeigten Gefahren und Verletzungen stattfinde. Insbesondere bestehe die konkrete Gefahr der Nachahmung. Die Szenen würden von Personen dargestellt, die sich besonders zur Identifikation eignen. Außerdem würden Gegenstände verwendet, auf die Jugendliche ohne weiteres Zugriff hätten. Von der Sendung gehe eine hohe Anreizwirkung aus, die auch auf die jugendaffine Gestaltung zurückzuführen

sei. Hinzu komme, dass die bekannte Risikobereitschaft von Jugendlichen hier besonders angesprochen werde. So habe sich auch tatsächlich ein Jugendlicher in Esslingen beim Nachspielen einer Szene schwerst verletzt (Brandverletzungen 3. Grades). Die möglichen Folgen riskanter Mutproben und schwerer Selbstverletzungen würden verharmlost, es sei eine verrohende Wirkung der Darstellungen zu befürchten, die beim Zuschauer eine gefühllose und zynische Haltung hervorrufe oder intensiviere.

Nachdem die Beklagte den Widerspruch gegen diesen Bescheid zurückgewiesen hatte, erhob die Klägerin Klage vor dem VG. Zur Begründung trug sie vor, es fehle schon an einer sittlichen Gefährdung Minderjähriger überhaupt. Die Serie stelle eine moderne anarchische Humoreske dar, die lustige Aktionen und Streiche zeige und an die Slapstickfilme des frühen Hollywood anknüpfe. Dass es sich dabei nicht um Situationen des täglichen Lebens handele, sei für Jugendliche durchaus erkennbar. Zudem werde zu Beginn und am Ende jeder Sendung darauf hingewiesen, dass die Aktionen auf keinen Fall nachzuahmen seien. Auch in anderen Jugendmedien und in Jugendbüchern wie *Max und Moritz* würden Verletzungen von Menschen gezeigt, ohne dass sie als schwer jugendgefährdend beurteilt würden. Jedenfalls könne eine Eignung zur schweren Jugendgefährdung im Fall der Serie *Freak Show* nicht als offensichtlich angesehen werden.

Die Klage hatte bezüglich fünf der sechs von der Beklagten verbotenen Folgen Erfolg.

### Aus den Gründen:

1. Die Klage ist zulässig.

Der Bevollmächtigte der Klägerin erklärte in der mündlichen Verhandlung, es bestehe derzeit keine Absicht, die beanstandeten Sendungen zu wiederholen, für die Zukunft könne diese Absicht aber nicht ausgeschlossen werden. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist demnach gegeben.

2. Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet.

a) Das Gericht legt seiner Überprüfung die Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003, GVBl. S. 147) zugrunde. Die Untersagung in den angefochtenen Bescheiden war auf die Vorschriften des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinigten Deutschland in der Fassung vom 27. Juli 2001 gestützt. Die damals gültigen Regelungen sind durch den am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag abgelöst worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nunmehr einschlägige Rechtsnorm – nämlich § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV – der früheren Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV inhaltlich voll entspricht und nur eine modernere Formulierung gewählt wurde (so Hartstein/Ring/Kreile/Dürr/Stettner Kommentar zum JMStV, Stand Juli 2004, § 4 RdNr. 63a) oder ob der Eingriffsnorm ein weiteres Feld eröffnet wurde. Jedenfalls geht das Gericht davon aus, dass die angefochtenen Bescheide in materieller Hinsicht gemäß der Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu überprüfen sind. Diese Herangehensweise ist bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, wie sie die Untersagung der Ausstrahlung einer Sendung darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie und der Rechtsschutzeffektivität angezeigt (Kopp/Schenke VwGO, 11. Aufl., § 113 RdNr. 29, 37; so auch BVerwG NJW 1998, 2690 in einer medienrechtlichen Streitigkeit). Das Gericht hatte demnach zu prüfen, ob die beanstandeten Sendungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV unzulässig sind, ob sie also offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden und damit eine Anordnung der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien gemäß Art. 16 BayMG gerechtfertigt war.

b) Bezüglich des Verfahrens war der Rundfunk-Staatsvertrag in der im Zeitpunkt des Bescheidserlasses gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Das Gericht geht (wie schon im Beschluss M 29 S 02.3258 vom 7. August 2002) davon aus, dass die einschlägige Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV) einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, dessen Anwendung voll umfänglich gerichtlich überprüfbar ist. Anders als die Prüfstelle im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte wird nach dem Rundfunk-Staatsvertrag kein weisungsfreies Gremium, dessen Entscheidung nur eingeschränkt überprüft werden könnte (Kopp/Schenke, VwGO 11. Aufl. § 114 RdNr. 23 ff., Eyermann, VwGO 11. Aufl., § 114 RdNr. 73), eingerichtet. Die Gemeinsame Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien hat nach ihrer Satzung die Möglichkeit, bestimmte Prüfgruppen einzurichten. Die Gemeinsame Stelle gibt nach § 11 Nr. 1 ihrer Geschäftsordnung Empfehlungen ab, die dann von der zuständigen Landeszentrale nach Maßgabe des Landesrechts umzusetzen sind. Anders als die Kommission für Jugendmedienschutz nach § 14 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, die aus weisungsunabhängigen Mitgliedern besteht, ist nach dem im Zeitpunkt des Bescheidserlasses gültigen Rundfunk-Staatsvertrag ein derartiges Gremium nicht eingerichtet gewesen. Es gab auch keine gesetzliche Bindung der Landesmedienzentrale an die Empfehlung der Gemeinsamen Stelle. Diese erfüllt auch nicht die Kriterien, die an ein weisungsfreies fachkundiges bzw. pluralistisch besetztes Kollegialgremium zu stellen sind, dessen Entscheidungen dann gegebenenfalls nur beschränkt vom Gericht überprüft werden könnten (siehe Eyermann a. a. O.).

c) Das Gericht geht wie in seinen bisherigen Eilentscheidungen (M 17 S 02.3258 vom 7. August 2002 und M 17 S 02.5298 vom 12. November 2002) und wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (7 CS 02.2829 vom 17. März 2003) davon aus, dass nach dem damals gültigen Rundfunk-Staatsvertrag eine Eingruppierung von Sendungen danach getroffen wurde, ob diese „offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden“ oder andererseits „geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Im ersteren Fall sind die Sendungen unzulässig, im letzteren können et-

wa Sendezeitbeschränkungen angeordnet werden. Diese Unterteilung wurde auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Wesentlichen beibehalten. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Gesetzgeber hier eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke gelassen hat. Rechtsfragen, die sich aufgrund dieser Einteilung bei der Anwendung des Rundfunk-Staatsvertrags ergeben hatten, mussten dem Gesetzgeber vielmehr bekannt sein. Wenn nun diese Einteilung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag abermals Eingang findet, so kann keine Lücke angenommen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch hier für die Unzulässigkeit von Sendungen eine hohe Hürde als Ausnahmetatbestand normiert hat. Für eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV auf die Angebote, die zwar eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums darstellen, diese Eignung zur Gefährdung aber nicht offensichtlich zutage tritt, muss abgelehnt werden. So führte auch der BayVGh in der letztgenannten Entscheidung dazu aus:

„Nach § 3 Abs. 1 RStV sind Sendungen kraft Gesetzes unzulässig, ohne dass eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Der Gesetzgeber stellt dort die Fälle offensichtlicher Eignung zur sittlich schweren Gefährdung den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 RStV genannten schweren Verstößen gegen den Jugendschutz gleich. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 RStV sind Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 GjS aufgenommen sind, unzulässig, wengleich hier die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Ausstrahlung im Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann (§ 3 Abs. 3 Satz 2 RStV). Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 RStV dürfen Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, dass Kinder oder Ju-

gendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei dieser gesetzlichen Systematik spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber bei allen Sendungen, die weder dem Tatbestand des § 3 Abs. 1 noch demjenigen des § 3 Abs. 3 RStV unterfallen, davon ausgeht, dass es sich insoweit lediglich um solche Sendungen handelt, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 RStV). Dieselbe Systematik scheint im Übrigen auch den Neuregelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zugrunde zu liegen. Dort wird zwischen kraft Gesetzes unzulässigen Angeboten (§ 4 JMStV) einerseits und – nunmehr in der Formulierung geändert – entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten (§ 5 JMStV), die u. a. bestimmten Sendezeitbeschränkungen unterliegen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Abs. 4 JMStV), andererseits unterschieden. Ebenso wie in § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV wird in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV gefordert, dass ein Angebot offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Eine Regelung für den Fall fehlender Offensichtlichkeit der schweren Entwicklungsgefährdung findet sich jedoch weder in § 4 noch in § 5 JMStV, da der Gesetzgeber offenbar auch nach neuem Recht davon ausgeht, dass die Fälle nicht offensichtlicher, aber schwerer Entwicklungsgefährdung von den enumerativ aufgezählten Tatbeständen in § 4 Abs. 1 sowie Abs. 2 JMStV erfasst sind und im Übrigen ‚nur‘ eine Entwicklungsbeeinträchtigung vorliegen kann (kritisch zu dieser Neuregelung: Bornemann NJW 2003, 787/789). Nach alledem scheint eine analoge Anwendung des – im Übrigen zum 31. März 2003 auslaufenden – § 3 Abs. 3 RStV mangels Regelungslücke nicht geboten“.

Demgegenüber kann die Auffassung des Bevollmächtigten der Beklagten, es bestehe eine Regelungslücke, nicht durchdringen. Zwar mag der Jugendschutz für Printmedien von einer anderen Ausgangslage ausge-

hen, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber – im vorliegenden Fall die den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag schließenden Länder – sich der Tragweite seiner Regelungen nicht bewusst gewesen ist. Auch für den Bereich der dort genannten Medien erscheint es sinnvoll, die Unzulässigkeit eines Angebots an das offensichtliche Vorliegen bestimmter Kriterien zu binden. Immerhin stellt ein Totalverbot einen schweren Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Rundfunkfreiheit dar.

d) Für den Begriff der Offensichtlichkeit hat das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 13.01.01988, BVerfGE 77, 346) zu § 6 Nr. 3 des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften ausgeführt, dass mit der Vertriebsbeschränkung nicht Grenzfälle, sondern nur jedem unbefangenen Beobachter erkennbar jugendgefährdende Schriften erfasst werden sollen. Mit dem Merkmal der Offensichtlichkeit werde zum Ausdruck gebracht, dass zur Feststellung der schweren Jugendgefährdung keine detaillierte Kontrolle der Publikation verlangt werden kann. Vielmehr müsse sich die Gefährdung aus dem Gesamteindruck der Schrift oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben (so für § 4 JMStV auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar zum JMStV, Stand Juli 2004, RdNr. 63a). Das Gericht legt diese Definition seiner Entscheidung zugrunde.

e) Was eine mögliche Gefährdung betrifft, so geht das Gericht hier von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen aus, nicht von solchen, die möglicherweise wegen Zugehörigkeit zu einer Problemgruppe Gefährdungen eher zugänglich sind (BVerwG Urt. v. 07.12.1966, BVerwGE 25, 318 für das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften; Ukrow, Jugendschutzrecht, München 2004, RdNr. 366). Das Gericht geht davon aus, dass der Jugendmedienschutz auch dem Umstand Rechnung zu tragen hat, dass es soziale Bindungen gibt, in denen erzieherisches Handeln nicht oder nur unzureichend stattfindet, andererseits die Elternverantwortung nicht gänzlich durch die staatliche Eingriffsverwaltung abgelöst werden kann und soll.

f) Es bleibt festzuhalten, dass entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch die Einschränkung bezüglich der Sendezeiten gesteuert werden können, wobei der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durch eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren durch eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausreichend geschützt sind. Fest steht, dass die Landeszentrale in dem entsprechenden Bescheid vom 14. Juni 2002 (siehe hierzu Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. August 2002, M 29 S 02.3205) eine Sendezeitbeschränkung für das Format *Freak Show* für den Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr angeordnet hat. Aufgrund dieser zwar noch nicht bestandskräftigen, aber sofort vollziehbaren Regelung ist bis auf weiteres davon auszugehen, dass auch die nicht unzulässigen Sendungen keineswegs vor 23.00 Uhr gezeigt werden dürfen.

g) Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Betrachtung der streitgegenständlichen Folgen des Formats *Freak Show* in der mündlichen Verhandlung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Klage bezüglich der Folgen 1 bis 4 und 6 Erfolg hat. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig. Die Angebote sind nicht unzulässig im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV, da sie nicht offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Ob sich die Angebote zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung gemäß § 5 Abs. 1 JMStV eignen, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Ob die gezeigten Szenen tatsächlich witzig und im positiven Sinn provokativ (wie die Presse dies für das Format *Jackass* beschreibt: siehe „Süddeutsche Zeitung“ vom 5./6. Oktober 2002 und 18. Februar 2002) sind, kann dahingestellt bleiben.

Zu den einzelnen Folgen bzw. zu den von der Landeszentrale laut Anlage zum Widerspruchsbescheid vom 6. November 2002 als offensichtlich gefährdend angesehenen Sequenzen gilt Folgendes:

aa) Zu Folge 1: Die Beklagte hat hier sieben Sequenzen als eindeutig schwer jugendgefährdend bewertet. Das Gericht folgt dieser Bewertung nicht. Als problematisch und in jedem Fall beeinträchtigend im Sinn des Jugendmedien-Staatsvertrags wird die Sequenz über das Baumfällen angesehen. Hier bringt sich ein Mitspieler absichtlich in Gefahr. Der Umfang der Gefahr wird verharmlost. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, enthält die Szene eine klassische „Mutprobe“, die in der Peergroup häufig zum Tragen kommt. Eine Person muss sich, um dazuzugehören, einer Gefahr aussetzen. Von einer „Freiwilligkeit“ kann nur bedingt die Rede sein. Das Gericht geht hier jedoch nicht von einer schweren Jugendgefährdung aus. Es ist vielmehr überzeugt, dass durchschnittlich entwickelte Jugendliche erkennen können, dass es sich um einen „Stunt“, wie sie ihn aus Actionfilmen kennen, handelt. Die Situation hat mit dem Alltagsleben von Jugendlichen nichts zu tun. Die Nachahmungsgefahr wird für gering angesehen, da das Fällen eines über 5m hohen Baumes Kraft und Geschicklichkeit voraussetzt, wie sie bei Jugendlichen in dem Maß nicht vorhanden sein dürften. Als problematisch wird auch die Sequenz „car wars“ angesehen, bei der es darum geht, dass die Mitspieler sich mit auf Elektroautos montierten Dartpfeilen gegenseitig verletzen. Hier wird die Verletzung anderer im Rahmen eines Geschicklichkeitswettbewerbs als wünschenswert und witzig dargestellt. Die tatsächlich eingetretenen Verletzungen werden zwar gezeigt sowie die Notwendigkeit, ein Krankenhaus aufzusuchen und das Bein dort bandagieren zu lassen, letztlich wird die Verletzung aber heruntergespielt. Dem Erziehungsziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit seinen Mitmenschen und dem eigenen Körper widersprechen derartige Darstellungen. Jugendliche können durch sie in ihrer Entwicklung verunsichert werden. Die Grenze zur offensichtlich schweren Gefährdung ist aber nicht überschritten. Die Gefahr der Nachahmung wird hier gesehen. Durch die Warnung im Vor- und Nachspann kann sie sicherlich nicht außer Kraft gesetzt werden. Für problematisch wird auch die Szene gehalten, in der einer der Mitspieler, dessen Kopf durch einen Helm geschützt ist, wie ein Rammbock zum Aufschlagen einer Autoscheibe „benutzt“ wird. Hier wird die Gefahr einer ernsthaften

Gesundheitsbeeinträchtigung verharmlost. Ein Mitspieler wird als Gegenstand „benutzt“ und damit in seiner Würde beeinträchtigt. Andererseits entspricht die Szene in ihrer Absurdität nicht der Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen, so dass diese sie als Spielszene erkennen können, in der nicht ernsthaft allgemeine Werte in Frage gestellt werden sollen. Die übrigen Szenen der Folge 1 hält das Gericht für teilweise harmlos, oft nur für dümmlich. Es werden Szenen gezeigt, wie sie Jugendliche aus Actionfilmen bzw. Spielschows erkennen. Jugendliche können erkennen, dass diese Szenen nicht Wertmaßstäbe errichten wollen und dass auch nicht ernsthaft an allgemein gültigen Wertmaßstäben gerüttelt werden soll, dass die Darstellungen vielmehr der Provokation bzw. der Unterhaltung dienen sollen. Eine offensichtliche Gefährdung in dem Sinn, dass jugendliche Zuschauer nunmehr verinnerlichen, gegenseitige ernstliche Körperverletzungen seien erlaubt, wird sich nicht einstellen. Aufgrund der Verfremdung der Darstellung wird klar, dass keine Alltagswelt gezeigt wird. Eine offensichtliche Gefahr der Verhöhnung im Umgang mit sich und anderen wird bei diesen Szenen nicht gesehen.

bb) In der Folge 2 wurden durch die Beklagte drei Szenen als eindeutig schwer jugendgefährdend gewertet. Das Gericht teilt auch hier diese Wertung nicht. Was die Szene betrifft, bei der zwei verkleidete Mitspieler in einem Kleinwagen umherfahren und diesen schließlich demontieren, so geht das Gericht davon aus, dass hier keine ernsthafte gegenseitige Verletzung der Mitspieler stattfindet. Die Spielszene ist als solche eindeutig erkennbar. Was die Demolierung des Autos betrifft, so geht aus dem Spielspot hervor, dass die Mitspieler offenbar über das Fahrzeug verfügen können, dass es sich nicht um fremdes Eigentum handelt. Zur Demolierung wird schweres technisches Gerät verwendet, auf das Jugendliche in der Regel keinen Zugriff haben, so dass die Nachahmungsgefahr für gering erachtet wird. Für die in Fortsetzungen gezeigten Szenen mit der Vogelspinne („Fingerfood“) gilt Folgendes: Als problematisch gilt auch hier, dass nach der Eingangsszene, die sich nicht auf den ersten Blick als Spielszene ausweist, ein Mitspieler aufgrund der Auslosung dazu gezwungen wird, eine

Rolle zu übernehmen, vor der er augenscheinlich Angst hat. Im weiteren Verlauf der Szene, bei der sich zeigt, dass die erste Vogelspinne gar nicht geneigt ist zu beißen, wird dann allerdings deutlich, dass die Gefahr eher herbeigeredet wird als aktuell existiert. Wie von der Beklagten wird auch vom Gericht der Umgang mit den Tieren, die hier als Spielobjekt eingesetzt werden, als negativ eingeschätzt. Eine offensichtliche Eignung zur Jugendgefährdung wird jedoch nicht gesehen. Es mag eine Irritation bezüglich des Wertverständnisses bei Jugendlichen eintreten, aufgrund der sich langatmig hinziehenden Dramaturgie der Sequenzen wird jedoch der Eindruck, den diese Jugendlichen hinterlassen, nicht als nachhaltig angesehen. Auch bei der Szene „Brotzeit“ wird keine offensichtlich schwere Jugendgefährdung gesehen. Anders als die Beklagte geht das Gericht nicht davon aus, dass durch die Verkleidung des Mitspielers, der sich schiefe Zähne einsetzt, Behinderte als Objekt der Belustigung dargestellt werden sollten. Die Szene in der Metzgerei wird daher als zweckfreie Nonsensdarstellung gewertet. Zu der Sequenz „Streifschuss“ wird bei Wertung der Folge 3 eingegangen werden, da sie dort ihre Fortsetzung findet. Die übrigen Szenen der Folge 2 unterfallen der Kategorie harmlos bzw. allenfalls beeinträchtigend. Wenn sich ein Mitspieler etwa freiwillig dazu hergibt, Hundefutter zu fressen, so ist dies zwar abstoßend aber nicht erziehungsgefährdend. Im Übrigen wird teilweise durch die Verkleidung, teilweise durch die Absurdität der Situation deutlich, dass nicht ernsthaft auf die jugendlichen Zuschauer eingewirkt werden soll, um ihre Entwicklung oder Erziehung zu gefährden.

cc) Folge 3: Hier geht die Beklagte von sieben schwer gefährdenden Sequenzen aus. Das Gericht stellt dazu im Einzelnen fest: Die Szene mit der „Transplantation“ eines Haars ist aus Sicht des Gerichts nicht offensichtlich jugendgefährdend. Die zweckfreie Aktion, die im Einverständnis aller Beteiligten erfolgt, wirkt lediglich dumm und oberflächlich, die einvernehmliche Körperverletzung ist jedoch nicht so gravierend, dass sie Erziehungsziele schwer gefährden könnte. Das Gericht kann nicht nachvollziehen, weshalb die Beklagte hier eine besonders hohe

Nachahmungsgefahr sieht. Die Unsinnigkeit der Aktion springt ins Auge, das Ergebnis der „Haartransplantation“ erscheint nicht attraktiv. Die Körperverletzung erfolgt auch nach der Spielhandlung freiwillig und nicht aufgrund eines Gruppenzwangs. Als bedenklich wird die Sequenz angesehen, in der mit einem Feuerlöscher auf einen Mitspieler gezielt wird. Als sehr bedenklich erscheint auch die Szene, bei der ein Mitspieler ohne Helm durch die Straßen fährt, und in der Folge auch die Szene, in der sich ein Mitspieler auf einer Plastikscheibe, die an ein Motorrad montiert ist, durch die Straßen ziehen lässt. Hier werden Szenen verharmlosend dargestellt, die zu echten Verletzungen führen können. Eine Sinnhaftigkeit ist nicht gegeben. Die Gefahr der Nachahmung wird hier hoch eingeschätzt, da es sich um Alltagsgegenstände bzw. Alltagssituationen handelt. Eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung liegt jedoch nach Ansicht des Gerichts dennoch nicht vor. Die Szenen sind teilweise kurz, so dass sie keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen, Dritte werden nicht gefährdet. Die Szenen, bei denen die Clique sich mit allen möglichen Wintersportgeräten im Freien beschäftigt und Mitspieler sich dabei auch gegenseitig gefährden, enthält kein jugendgefährdendes Potential. Für den Betrachter überwiegt der Spaß im Schnee, wenn auch zweifellos gefährliche Situationen gezeigt werden. Für bedenklich hält das Gericht die Szene „Karstens Bierkanone“, da hier der gesellschaftlich ohnehin zu leicht akzeptierte Alkoholmissbrauch im lustigen Kontext dargestellt wird. Wenn auch die Folge des Sich-Erbrechen-Müssens ausgiebig gezeigt wird, werden doch die gesundheitlichen Risiken verharmlost. Hier werden eindeutig Erziehungsziele, nämlich der eigenverantwortliche Umgang mit dem eigenen Körper, beeinträchtigt, wenn nicht gar gefährdet. Nur weil auch die negativen Folgen, wenn auch nicht in ihrem ganzen Ausmaß, gezeigt werden, ist das Offensichtlichkeitsmerkmal nach Auffassung des Gerichts hier nicht gegeben. Auch der in der letzten Szene „Bombtruck“ gezeigte Umgang mit Feuerwerkskörpern wird als bedenklich angesehen, andererseits ist auch gezeigt, dass sich die Mitspielenden durchaus in Sicherheit bringen und sich nicht der unmittelbaren Gefahr der Verletzung durch die Feuerwerkskörper aussetzen. Die übrigen

Szenen werden als harmlos, allenfalls als irritierend angesehen.

dd) Folge 4: Hier wurden fünf Szenen von der Beklagten als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuft. Das Gericht hält die Szenen, in denen der Umgang mit Feuerwerkskörpern gezeigt wird, für bedenklich. Hier wird die Verletzungsgefahr, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern eintreten kann, verharmlost. Die Nachahmungsgefahr besteht hier wegen der Verfügbarkeit der eingesetzten Mittel. Andererseits werden bei den Szenen keine gravierenden Verletzungen gezeigt, so dass die Sequenzen als Darstellung übler Scherze angesehen werden, die nicht den Eindruck erwecken, dass die Verletzung anderer grundsätzlich ein akzeptables Verhalten darstellt. Soweit die Beklagte vorträgt, ein 14-Jähriger habe sich schwer verletzt, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier laut Presse um das Nachspielen einer Szene aus dem Format *Jackass* handelt. Das Gleiche gilt für die Szene mit der Steinschleuder. Dass solche „Spielchen“ gefährlich sein können, muss allerdings Jugendlichen klar sein. Anlässlich der gezeigten Verletzung ist ja auch eine Verharmlosung der Folgen nicht gegeben. Zu der Zerstörung eines Mikrowellengeräts ist anzumerken, dass auch hier die Jugendlichen einen gefährlichen und unsachgemäßen Umgang mit dem Elektrogerät zeigen, aber dass sie sich selbst in Sicherheit bringen und keiner Gefahr aussetzen. Was die Szene „Schleuderträumchen“ betrifft, so geht das Gericht davon aus, dass jugendliche Zuschauer hier eindeutig erkennen, dass es sich um einen „Stunt“ handelt, wie die Zielgruppe sie aus zahlreichen Filmen und Shows kennt. Eine Nachahmungsgefahr wird für gering erachtet, schon weil Jugendliche kaum über zu verschrottende Pkws verfügen. Was die übrigen Szenen der Folge betrifft, so mag eine Beeinträchtigung vorliegen, jedoch auch hier keine schwere und offensichtliche Gefährdung.

ee) Die Folge 6 besteht aus Beiträgen der einzelnen vorher genannten Folgen, so dass eine gesonderte Erörterung hier nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass die genannten Folgen der Sendung ne-

ben den im Einzelnen besprochenen auch noch weitere Szenen zeigen, bei denen sich die Beteiligten gegenseitig mehr oder minder schwer verletzen und sich gegenseitig oder auch Tiere rücksichtslos behandeln. Dass die Ausstrahlung solcher Sendungen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht positiv beeinflusst, liegt auf der Hand. Ebenso wird die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht gefördert. Dass durch die Gestaltung der Sendung, nämlich Szenenfolgen mit schnellen Schnitten, Unterlegung mit flotter jugendaffiner Musik, die Wirkungsform zur Geltung kommt, wird ebenfalls gesehen. Auf der anderen Seite war aber zu beachten, dass Verletzungen und Respektlosigkeiten in der Regel innerhalb der Gruppe bleiben und sich nicht auf unbeteiligte Dritte bezogen. Ferner werden mögliche Gefahren der Körperverletzung gezeigt, wenn sie auch gelegentlich verharmlost wurden. Die negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihre Erziehung wurden jedoch vom Gericht im Ergebnis nicht als für geeignet erachtet, diese offensichtlich schwer zu gefährden. Das Gericht geht davon aus, dass die Beklagte die negative Wirkungsweise der einzelnen Szenen übergewichtet. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Sendungen technisch und gestalterisch von eher mäßiger Qualität sind, was ihre Einflussmöglichkeit auf Jugendliche im Hinblick auf die Nachahmungsgefahr einschränkt. Für die Einschätzung des Gerichts, dass bei den Folgen 1 bis 4 und 6 der Sendung keine offensichtliche Gefährdung vorliegt, spricht auch die Tatsache, dass die Beklagte im Schreiben vom 27. Mai 2002 an die Klägerin, als zumindestens die Folge 1 bereits ausgestrahlt war, von einer Beeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeht. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, wie sie im Beschluss vom 23. Dezember 2002 (Az.: 466 JS 312654/02) zum Ausdruck kommt, in dem ausgeführt wird, die Sendung sei strafbar nach § 49a RStV, jedoch werde ein Tatbestandsirrtum bei den Beschuldigten angenommen, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Annahme eines Tatbestandsirrtums ist mit dem erforderlichen Vorhandensein einer offensichtlichen Jugendgefährdung nicht in Einklang zu bringen.

h) Unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben geht das Gericht davon aus, dass die Folge 5 der gesendeten Folgen des Formats *Freak Show* unzulässig nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV ist. Die Ausstrahlung dieser Sendung wurde im Bescheid vom 28. Juni 2002 zu Recht untersagt. Die Klage ist soweit unbegründet.

Zwar enthält auch die Folge 5 Sequenzen, die als harmlos oder nur dümmlich angesehen werden. Demgegenüber treten jedoch die Sequenzen mit offensichtlich gefährdendem Inhalt derart in den Vordergrund, dass die Folge insgesamt für unzulässig erachtet wird. Die Frage, ob eine Anordnung dergestalt, dass der Anbieter einzelne Sequenzen aus einer Folge herausnimmt, als milderes Mittel zur totalen Untersagung sich anbieten würde, stellt sich demnach hier nicht. Das Gericht teilt die Einschätzung der Beklagten in der Anlage zum Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 6. November 2002 bezüglich der Sequenzen, bei denen ein Mann mit laufender Kettensäge einen anderen verfolgt. Hier wird besonders dem Erziehungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit entgegengewirkt, da anders als bei vielen anderen gezeigten Szenen in Folge 1 – 4 eine Verletzungsgefahr nicht bei einem freiwilligen Mitspieler, sondern für unbeteiligte Dritte im Park bzw. in einem vollbesetzten Biergarten droht. Hier wird ein gefährliches Alltagsgerät völlig unbefangen und unreflektiert als „Waffe“ gegenüber Dritten eingesetzt. Als offensichtlich geeignet, die Erziehung zu eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden, wird auch die Sequenz „Blind Boxing“ angesehen. Statt der Darstellung eines Boxsportkampfes, bei dem sich zwar auch Körperverletzungen ergeben, der jedoch strengen Regeln unterworfen ist, wird hier eine regellose und daher unsportliche Prügelei gezeigt, bei der die Beteiligten, insbesondere durch den Einsatz von Tritten mit dem Fuß, auch schweren Verletzungen ausgesetzt sind, zumal wegen der verbundenen Augen keine gezielten Schläge oder Tritte ausgeteilt werden und Verletzungen auch unbeabsichtigt zugefügt werden können. Auch insoweit teilt das Gericht die Einschätzung der Beklagten. Die offensichtliche Eignung zur Gefährdung wird auch durch die Länge der Sequenz und damit die Eindringlichkeit der selbstzweckhaften Prügelei hervorgerufen.

Als offensichtlich geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden, wird die Sequenz „Branding“ eingeschätzt. Auch diese Sequenz enthält grobe Gewaltdarstellungen gegenüber einer Person, die jedenfalls nach der geringfügigen Handlung damit nicht einverstanden ist. Die Darstellung ist selbstzweckhaft, irgendein „Witz“ ist nicht erkennbar. Besonders abstoßend und damit entwicklungsgefährdend ist die Brandmarkung eines Menschen, der dadurch zu einem Stück Vieh degradiert wird. Verschärfend kommt hinzu, dass das Brandzeichen in Nahaufnahme gezeigt, die Szene mit dem Zischen des heißen Eisens auf der Haut unterlegt und damit die Körperverletzung in geradezu sadistischer Weise gezeigt wird. Bei den übrigen Szenen kann das Gericht keine offensichtliche Gefährdung, sondern allenfalls eine Beeinträchtigung etwa wegen des unverantwortlichen Umgangs mit Tieren (dem Schweinchen) erkennen. Die Szene mit den auf ein Flugzeug montierten Feuerwerkskörpern wird nicht als offensichtlich gefährdend angesehen, da bei Jugendlichen, die mit ferngesteuerten Modellflugzeugen hantieren, auch eine gewisse Verantwortung im Umgang mit diesen Flugzeugen vorausgesetzt wird und somit die Nachahmungsgefahr gering erscheint. Die gesamte Untersagung der Sendung war wegen der zeitlichen Gewichtung der unzulässigen Beiträge gegenüber den lediglich beeinträchtigenden rechtmäßig.

Der Hinweis der Klagepartei auf literarische Vorbilder ist verfehlt, da dort Verletzungen anderer nicht zusammenhanglos und vor allem nicht zweckfrei dargestellt werden. Keiner weiteren Vertiefung bedarf die von der Klägerin behauptete Nähe der Sendung zur Performancekunst. Irgendein Anhaltspunkt für eine künstlerische Betätigung, die einen kreativen Ansatz voraussetzen würde, liegt auch unter Zugrundelegung eines weiteren Kunstbegriffs (BVerwGE 91, 211) nicht vor, so dass sich auch eine Auseinandersetzung über die Abwägung zwischen Kunst und Jugendschutz erübrigt.